Das Dienstbüchlein als Informationsquelle für den Rechnungsführer

Autor(en): **Bichsel, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **16 (1943)**

Heft 10

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516679

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sichtigen, dass auch heute noch verschiedene Lebensmittel, die einen Bestandteil der Mobilmachungs-Verpflegung bilden können, rationierungsfrei bezogen werden können: Dörrobst, Fischkonserven, viele Suppenkonserven etc. Es dürfte im übrigen vielleicht zu wenig bekannt sein, dass jederzeit in begründeten Fällen bei der zuständigen Gemeinderationierungsstelle Rationierungsausweise vorschussweise auf Rechnung des folgenden Monats bezogen werden können. Man wird mir entgegnen — und nicht ganz ohne Berechtigung — dass den Aufgebotenen dazu die Zeit fehle. Aber auch dann besteht, wenn alle andern Quellen versiegen sollten, die Möglichkeit, bei Bekannten und Verwandten einzelne wenige Coupons zu entlehnen. Der Vorschlag von Fourier Geissberger bezieht sich ja nur auf Friedensverhältnisse, wo das Aufgebot — sei es zur Mobilmachungsübung oder zum Ablösungsdienst — mit Aufgebotskarten erfolgt. In solchen Verhältnissen aber dürfte die Beschaffung der nötigen Verpflegungsartikel vorläufig keiner Schwierigkeit begegnen, umsoweniger, als deren Auswahl dem Wehrmann überlassen bleibt. Das O. K. K. hat wiederholt und noch im laufenden Halbjahr ausdrücklich untersagt, dem Wehrmann die Mitnahme genau bestimmter Lebensmittel vorzuschreiben, um die Beschaffung der nötigen Verpflegungsartikel im Rahmen der Rationierung ohne Sonderregelung zu ermöglichen.

Der Vorschlag Geissberger wäre auch praktisch kaum durchführbar. Die Kombination eines Rationierungsausweises mit der Aufgebotskarte müsste einem Missbrauch Tür und Tor öffnen. Wenn bereits mit den heutigen, jeden Monat in der Farbe wechselnden, auf Sicherheitsunterdruck hergestellten Rationierungsausweisen Missbrauch getrieben wird (Fälschungen, Handel mit Coupons etc.), wieviel mehr dann mit dem Abschnitt einer Aufgebotskarte!

Der Vorschlag von Oblt. Uehli („Mi+Pa", Militärpackung) ist beachtlich, es scheint mir jedoch, dass auch er des Guten zu viel tut. Da ist es doch wohl viel einfacher, in Anlehnung an den weitern Vorschlag eines Fouriers, jedem Wehrmann bei der Entlassung eine Fleischkonserve mit nach Hause zu geben, die er beim Einrücken wieder mitzubringen hätte. Die Verrechnung könnte derart erfolgen, dass die Truppe für den Entlassungstag Berechtigung auf 2 oder 3 Fleischportionen (je nach Bewertung der Konserve) hätte, dafür am Einrückungstag (und event. dem darauffolgenden Tag) keine Fleischberechtigung. Da Brot bekanntlich gegen Brotcoupons sowie gegen Mahlzeitencoupons bezogen werden kann und Suppenartikel zum Teil rationierungsfrei sind, wäre damit die Verpflegungsfrage zur Hauptsache gelöst. Man darf auch nicht übersehen, dass die Vorschrift, Lebensmittel für 2 Tage mitzubringen, eine Vorsichtsmassnahme im Hinblick auf Störungen der Mobilmachung durch feindliche Einwirkung ist. In den meisten Fällen wird aber die Truppenküche der Truppe schon am Abend des Einrückungstages wenigstens eine Suppe oder Tee abgeben können.

Mit diesen Ausführungen, die sich zum grössten Teil auch mit unserer persönlichen Auffassung decken, möchten wir Schluss der Diskussion über dieses Problem erklären. Die Redaktion.

Das Dienstbüchlein als Informationsquelle für den Rechnungsführer

von Fouriergehilfe Gfr. F. Bichsel, Biel

Das Dienstbüchlein dient dem Rechnungsführer als Grundlage für die Erstellung seiner Kontrollen. Es soll sämtliche Angaben enthalten, die der Rechnungsführer über den Wehrmann wissen muss. Dies war der Fall bis zur Schaffung der Lohnausgleichskassen und der Bewilligung von Bundesbeiträgen an den Ankauf von Zivilschuhen. Seit diesem Zeitpunkt genügt das Dienstbüchlein dem

Rechnungsführer als Informationsquelle über den Wehrmann nicht mehr, denn es fehlen darin Angaben über:

1. den Arbeitgeber,
2. event. bereits ausgerichtete Bundesbeiträge an den Ankauf von Zivilschuhen.

Vorschlag, um das Dienstbüchlein als Informationsquelle für den Rechnungsführer den heutigen Verhältnissen anzupassen:

1. Ergänzung durch Einkleben eines Blattes ins bestehende Dienstbüchlein, auf welchem der Arbeitgeber vermerkt werden kann. Handhabung wie bei Domizilwechsel.
2. Ergänzung durch Einkleben eines Blattes ins bestehende Dienstbüchlein, auf welchem ausbezahlte Bundesbeiträge an den Ankauf von Zivilschuhen eingetragen werden. — Dieses System der Schuhkontrolle ist gegenüber dem alten System der Schuhkarten aus dem Grunde vorzuziehen, da lose Schuhkarten bei Abkommandierungen in Kurse und Dienstleistung mit andern Einheiten als der Stammeinheit leicht verloren gehen. Schuhkarten für Schuhreparaturen wären durch die Feldweibel von dieser Kontrolle unabhängig weiterzuführen.

Bei Drucklegung neuer Dienstbüchlein wäre in denselben für vorstehende Informationen der nötige Raum zu reservieren.

(Wir möchten diese Vorschläge dahin erweitern, dass die ganze Schuhkarte — wie es bei gewissen Truppen bereits geschieht — im Dienstbüchlein mit Klebestreifen eingeklebt wird. Die Redaktion.)

Entzündung der Mundschleimhaut im Militärdienst

von Hptm. Scheurer, Dr. chem., Sitten

Dr. Feil behandelt dieses Thema „Stomatitis ulcerosa und Truppenernährung" in der „Schweiz. Monatsschrift für Zahnheilkunde", das auch für unsere Leser von Wichtigkeit ist. Solche Krankheiten am Munde sind im Militärdienst verhältnismässig häufig, bedingt einmal durch den hohen Verbrauch von Vitamin C infolge der vermehrten körperlichen Leistungen, dann auch durch den ungleichmässigen und oft unzureichenden Gehalt der Nahrung (Gemeinschaftsküche) an Vitamin C. Es wurden von Dr. Feil, Dr. med. dent., nur die schweren Formen (mit Geschwüren) mit Einspritzungen von Vitamin C (als Redoxon forte „Roche") in Venen behandelt. Eine merkliche Besserung konnte fast stets schon nach der zweiten Einspritzung sowohl objektiv wie subjektiv beobachtet werden. In der Mehrzahl der Fälle kam es bereits nach der dritten oder vierten Einspritzung zu vollständiger Heilung; die übrigen benötigten zur Heilung eine Fortsetzung der Kur mit Redoxon-Tabletten (6 Tabletten täglich). Es wurde von Dr. Feil absichtlich keine lokale Therapie (also keine Behandlung am Munde selber) durchgeführt und dennoch die Wiederherstellung innerhalb einer Woche erzielt.